



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1987

Nummer 2

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	28. 12. 1986	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)	15
	22. 12. 1986	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 4. August 1894 und 24. April 1915 und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen über den Bau und Betrieb der Vorgebirgsbahn zwischen Köln und Bonn	18
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	18

20302

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)

Vom 28. Dezember 1986

Auf Grund des Artikels II der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 698) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der vom 9. Dezember 1986 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555) und den folgenden neun Verordnungen zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

1. Verordnung vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 69)
2. Verordnung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136)
3. Verordnung vom 28. November 1968 (GV. NW. S. 383)
4. Verordnung vom 8. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756)
5. Verordnung vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 235)
6. Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236)
7. Verordnung vom 6. Januar 1982 (GV. NW. S. 16)
8. Verordnung vom 28. Mai 1985 (GV. NW. S. 413)
9. Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 698)

ergibt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)

Vom 28. Dezember 1986

Auf Grund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Fachhochschullehrer, Studienprofessoren und Dozenten an Hochschulen des Landes, Professoren an der Sozialakademie sowie Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
2. Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. Polizeivollzugsbeamte,
4. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Wechselschichten Dienst leisten.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt 40 Stunden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tage zu leisten wären.

(2) Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, so darf die regelmäßige Arbeitszeit 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 2a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Ein Beamter, der zu Beginn des Kalenderjahres 1985 das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag - sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschiecht - vom Dienst freigestellt. Das gleiche gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für alle Beamten. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst zählen mit.

(3) Die Freistellung soll nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, so gilt § 9 Satz 2 entsprechend.

§ 3

Mehrarbeit, Mehrarbeit in Bereitschaft und Rufbereitschaft

(1) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Beamte einzelner Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen verpflichten, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun (Mehrarbeit). Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Leiter einer Dienststelle, in Eilfällen auch der Vorgesetzte, für einzelne Beamte Mehrarbeit anordnen.

(2) Werden Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit innerhalb von drei Monaten entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. § 78 a Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

(3) Muß der Beamte über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mehr als fünf Stunden im Monat an der Dienststelle oder Arbeitsstätte anwesend sein, um im Bedarfsfall dienstlich tätig zu werden, ohne daß die Zeit der dienstlichen Tätigkeit regelmäßig überwiegt (Mehrarbeit in Bereitschaft), so ist die Zeit der Bereitschaft nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung mindestens zu 15%, höchstens zu 50% durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen; besteht für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit, so kann dieser Maßstab auch auf Beamte mit entsprechenden Aufgaben angewendet werden. § 78 a Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

(4) Muß der Beamte sich auf Anordnung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mehr als fünf Stunden im Monat in seiner Wohnung oder an einem Ort seiner Wahl jederzeit erreichbar bereithalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft), so ist die Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen. § 78 a Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann der Dienstvorgesetzte die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen bis zu 51 Stunden in der Woche verlängern. Beträgt die Bereitschaft durchschnittlich mehr als 30 Stunden oder muß der Beamte lediglich an der Dienststelle oder Arbeitsstätte anwesend sein, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, so kann die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 124 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 5

Dienstbefreiung bei Schichtdienst und Nachtdienst

(1) Beamte, die nach einem Schichtplan Dienst verrichten, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche vorsieht, und dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht leisten, erhalten Dienstbefreiung innerhalb angemessener Zeit. Das gilt auch dann, wenn die Arbeit am Wochenende bis zu 48 Stunden unterbrochen wird.

(2) Dienstbefreiung im Sinne des Absatzes 1 wird wie folgt gewährt:

in der Fünf-Tage-Woche an mindestens	Bei Dienstleistungen in der Sechs-Tage-Woche	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	eine Freischicht
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	eine zweite Freischicht
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	eine dritte Freischicht
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	eine vierte Freischicht

beginnt eine Nachtschicht vor 24.00 Uhr, so gelten die von ihr erfaßten Tage als ein Arbeitstag.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber nach einem Schichtplan Dienst zu erheblichen unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten Dienstbefreiung von

einer Freischicht, wenn mindestens 110 Stunden,
einer zweiten Freischicht, wenn mindestens 220 Stunden,
einer dritten Freischicht, wenn mindestens 330 Stunden,
einer vierten Freischicht, wenn mindestens 450 Stunden
Nachtdienst geleistet worden sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, erhalten Dienstbefreiung von
einem Arbeitstag, wenn mindestens 150 Stunden,
einem zweiten Arbeitstag, wenn mindestens 300 Stunden,
einem dritten Arbeitstag, wenn mindestens 450 Stunden,
einem vierten Arbeitstag, wenn mindestens 600 Stunden
Nachtdienst geleistet worden sind.

(5) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mindestens die Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr einschließt.

(6) Soweit die Arbeitszeit von Beamten nach § 60 Abs. 2, §§ 78 b oder 85 a LBG ermäßigt worden ist, sind bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 die geforderten Nachtarbeitsstunden im Verhältnis zur Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen.

(7) Die Dienstbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Freischichten bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; Absatz 8 bleibt unberührt. Die Dienstbefreiung ist in einem zeitnahen Anschluß an das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu erteilen; davon kann aus zwingenden dienstlichen Gründen abgewichen werden.

(8) Die für das Jahr 1982 zustehende Dienstbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 erhöht sich für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um eine Freischicht bzw. einen Arbeitstag. Das gleiche gilt ab 1983 für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der in der Regel Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst eine Freischicht. Absatz 8 ist nicht anzuwenden.

§ 6

Durchgehende und geteilte Arbeitszeit, Pausen

(1) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern ist durchgehend zu arbeiten; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden. Sofern die dienstlichen oder örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann die oberste Dienstbehörde eine andere Regelung treffen oder zulassen.

(2) Die Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 7

Dienststundenregelung

(1) In den Dienststellen des Landes ist sonntags dienstfrei. An den übrigen Werktagen beginnt der Dienst bei geteilter Arbeitszeit um 7.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr; im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) beginnt er um 8.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Bei obersten Landesbehörden beginnt der Dienst ganztägig um 8.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr.

(2) Für Dienststellen des Landes, die einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet sind, kann die oberste Dienstbehörde zulassen, daß der Dienstbeginn einheitlich für die Dienststelle nach Maßgabe der Verhältnisse am Dienort ganztägig auf 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr festgesetzt wird. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß, kann die oberste Dienstbehörde für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen oder zulassen.

(3) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln die Dienststunden nach den örtlichen Erfordernissen.

§ 7 a

Gleitende Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die tägliche Arbeitszeit in der Weise geregelt werden, daß der Beamte Dienstbeginn und Dienstdende innerhalb eines Zeitraumes von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr selbst bestimmt (gleitende Arbeitszeit). Die Kernarbeitszeit (Mindestanwesenheitszeit) muß mindestens 5 Stunden pro Arbeitstag betragen. Die Kernarbeitszeit umfaßt bei Landesbehörden - abgesehen von einer halbstündigen Mittagspause - die Zeit von 9.00 - 15.30 Uhr. Die oberste Dienstbehörde kann für nachgeordnete Dienststellen auch eine Kernarbeitszeit von 8.30 - 15.00 Uhr oder eine geteilte Kernarbeitszeit zulassen, die mindestens die Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.00 Uhr umfassen muß. In Dienststellen mit Publikumsverkehr oder Teilen solcher Dienststellen muß die Kernarbeitszeit - gegebenenfalls abweichend von Satz 3 oder 4 - so festgelegt werden, daß sie die Sprechstunden erfaßt. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes während der in § 7 genannten Dienststunden muß gewährleistet sein.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, daß einzelne Beamte oder Gruppen von Beamten

1. allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen werden,
2. vorübergehend innerhalb der Gleitzeit Dienst zu leisten haben.

(3) Unter- und Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitschuld, Zeitguthaben) sollen innerhalb des Kalendermonats ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind bei einem Zeitguthaben bis zu zwölf Stunden, bei einer Zeitschuld die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Monat zu übertragen; die Fehlzeiten dürfen 10 Stunden nicht überschreiten. Die Kernarbeitszeit darf mit Ausnahme eines halben Tages

pro Kalendermonat nicht für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem nach Absatz 2 Nr. 2 Dienst angeordnet worden ist.

(4) Für die Ermittlung der Arbeitszeit sind Zeiterfassungsgeräte zu verwenden, die der Beamte beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen hat. Eine personenbezogene Auswertung der hierbei erfaßten Daten darf nur zum Zwecke der Ermittlung und zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit erfolgen. Die mit Hilfe des Zeiterfassungsgerätes erfaßten und ermittelten personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Verarbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die Daten sind nach Auswertung zu sperren und nach Ablauf von spätestens 6 Monaten zu löschen. Sofern die Eigenart des Dienstes der Verwendung von Zeiterfassungsgeräten entgegensteht oder ihr Einsatz wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist, kann der Nachweis der geleisteten täglichen Arbeitszeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ausnahmsweise in anderer Weise erbracht werden. Die Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Ganztägige Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, Kur, höherer Gewalt, Dienstbefreiung, Dienstreise oder Dienstgang gilt als Anwesenheit von 8 Stunden. Nicht ganztägige Abwesenheit aus den genannten Gründen gilt als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, jedoch nur innerhalb der Regelarbeitszeit im Sinne des § 7. Dauert bei einer Dienstreise oder einem Dienstgang das Dienstgeschäft länger als 8 Stunden, so wird es bis höchstens täglich 10 Stunden als Anwesenheit berücksichtigt.

(6) Zur Erledigung von unaufschiebbaren persönlichen Angelegenheiten während der Arbeitszeit kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, nach pflichtgemäßem Ermessen Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die Erledigung nicht außerhalb der Kernarbeitszeit möglich ist.

(7) Die Absätze 1 - 6 gelten für Teilzeitbeschäftigte (§§ 78 b und 85 a LBG) entsprechend mit der Maßgabe, daß an den Tagen, an denen diese Beamten Dienst zu leisten haben, mindestens eine ununterbrochene dreistündige Arbeitszeit einzuhalten ist.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann für Dienststellen, denen neben Beamten des Landes auch Beschäftigte anderer Dienstherren angehören, abweichende Regelungen festlegen.

(9) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Dienstfreie Zeiten

(1) An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr, soweit diese Tage nicht ohnehin dienstfrei sind.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß aus besonderem Anlaß der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlaß nur eine einzelne Dienststelle berührt, vom Leiter der Dienststelle angeordnet werden.

§ 9

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten

Soweit die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Leiter der Dienststelle, in Eilfällen auch der Vorgesetzte, Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten anordnen. In diesem Fall soll die nach § 3 Abs. 2 bis 4 zu gewährende Dienstbefreiung möglichst zusammenhängend gewährt werden.

§ 10

Verkürzte Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit derjenigen Beamten, die kraft Rechtsvorschrift nicht während der gesamten, allgemein oder im Einzelfall vorgeschriebenen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen, ist durch Verlängerung der Mittagspause auf die zulässige Zeit zu verkürzen.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann eine Verkürzung der Arbeitszeit abweichend von Absatz 1 zulassen.

§ 11

Ort und Zeit der Dienstleistung

(1) Der Dienst ist an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, sofern nicht der Leiter der Dienststelle für einzelne Beamte oder Beamtengruppen eine andere Anordnung trifft.

(2) Sind für eine Dienststelle oder Teile einer Dienststelle die Dienststunden mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Verhältnisse so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten. § 3 Abs. 2, 3 und 4 und § 5 bleiben unberührt.

§ 12

Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

Zuständig für eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten bei den Justizvollzugsanstalten ist der Justizminister. Er kann Abweichungen von § 4 Satz 2 und § 8 Abs. 1 anordnen.

§ 13

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 14*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1982. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

- GV. NW. 1987 S. 15.

Nachtrag zu den

Konzessionsurkunden vom 4. August 1894 und 24. April 1915 und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen über den Bau und Betrieb der Vorgebirgsbahn zwischen Köln und Bonn

Vom 22. Dezember 1986

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in 5000 Köln

mit sofortiger Wirkung
für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem
Streckenabschnitt Barbarossaplatz (km 0,00) - Klettenbergpark (km 3,240)
der Vorgebirgsbahn.

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Eisenbahnanlagen des Bahnhofs Barbarossaplatz.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft wird auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1986

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

- GV. NW. 1987 S. 18.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1986

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1987 S. 18.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359